

14381B

Beglaubigte Abschrift

65 C 106/17

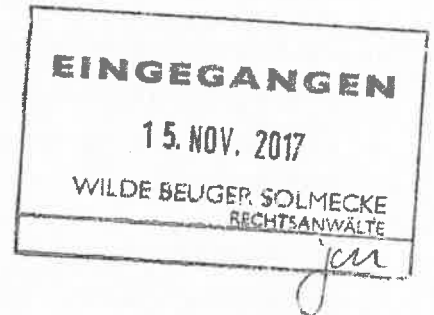


Verkündet am 17.10.2017

, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Bochum
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil



In dem Rechtsstreit

der Koch Media GmbH, ges. vertr. d.d. Geschäftsführer Dr. Klemens Kundratitz u.a.,
Gewerbegebiet 1, 6604 Höfen, Österreich,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte rka Rechtsanwälte Reichelt
Klute, Johannes-Brahms-Platz 1, 20355
Hamburg,

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wilde, Beuger & Solmecke,
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln,

hat das Amtsgericht Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 17.10.2017
durch den Richter am Amtsgericht Böttrich
für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten wegen des unerlaubten Anbietens zum Download des Computerspiels „Dead Island“ am 05.01.2013 über den Internetanschluss des Beklagten in einer sogenannten Tauschbörse.

Die Klägerin trägt vor, sie sei Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an dem streitgegenständlichen Film. Die von ihr beauftragte Fa. Tecxipio GmbH habe die Rechtsverletzung über den Internetanschluss des Beklagten zweifelsfrei ermittelt. Dritte kämen ernsthaft als Täter der Rechtsverletzung nicht in Betracht, so dass der Beklagte als Täter der Rechtsverletzung haftet.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen an die Klägerin 1.500,00 Euro nebst Zinsen in Höhe 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.03.2013 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, es stehe überhaupt nicht fest, dass die Rechtsverletzung zutreffend ermittelt worden sei und hierbei auch Rechte der Klägerin verletzt worden seien. Jedenfalls sei der Beklagte aber nicht Täter der behaupteten Rechtsverletzung. Zur angeblichen Tatzeit hätten neben dem Beklagten auch seine Ehefrau sowie die Tochter [Name], die Tochter [Name] und der Sohn ([Name]) Zugriff auf den Internetanschluss des Beklagten gehabt. Der Beklagte und seine Ehefrau hätten zur damaligen Zeit gemeinsam über einen PC, ein Laptop und Tablet-PC verfügt. Auch die Kinder hätten internetfähige Geräte wie Laptops, PCs sowie Tablets ebenso wie Spielkonsolen, die internetfähig seien, genutzt. Er habe seine Kinder auch immer wieder auf die Gefahren des Internets hingewiesen und sie belehrt, keine illegalen Downloads vorzunehmen. An dem streitgegenständlichen Tag seien die drei Kinder zu Hause gewesen, was sie allerdings konkret auf ihren Zimmern gemacht hätten, entziehe sich seiner Kenntnis. Ob das streitgegenständliche Computerspiel zur angegebenen Zeit zum Download angeboten worden sei und wer gegebenenfalls Täter einer solchen Rechtsverletzung sei, entziehe sich ebenfalls seiner Kenntnis. Er glaube jedenfalls nicht, dass einer

seiner Familienangehörigen das Computerspiel in einer Tauschbörse angeboten habe.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten gem. § 97, 97 a UrhG nicht zu.

Selbst wenn am 05.01.2013 über den Internetanschluss des Beklagten das Computerspiel „Dead Island“ in einer sog. Tauschbörse zum Download angeboten worden ist und hierdurch in Rechten der Klägerin eingegriffen worden ist, haftet der Beklagte hierfür nicht.

Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Grundsätzen als Antragstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs erfüllt sind. Sie hat dazulegen und im Streitfall nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist. Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast, die weder zur Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers führt, den Anspruchsteller alle für seinen Prozesserverfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen oder gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zur Nachforschung sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast genügt. Er hat konkret dargelegt, dass zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung sowohl seine Ehefrau als auch die drei Kinder mittels eigener Geräte, die sie auf ihren Zimmern hatten, den Internetanschluss nutzen konnten und

zum damaligen Zeitpunkt auch regelmäßig genutzt haben. Ferner hat er dargelegt, dass er sich nach Erhalt der Abmahnung bei seinen Familienangehörigen erkundigt habe. Diese hätten mitgeteilt, das streitgegenständliche Computerspiel nicht zu kennen und es nicht zum Download angeboten zu haben. Zu weiteren Nachforschungen war der Beklagte nicht verpflichtet. Insbesondere musste er die Geräte nicht nach dem Vorhandensein von Filesharing-Software untersuchen. Nach dem Gesagten kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beklagte weiß, wer die streitgegenständliche Nutzungshandlung begangen hat. Es kommen vielmehr mehrere Personen in Betracht, die zum angegebenen Zeitpunkt über den Internetanschluss des Beklagten mit den vorhandenen Geräten die Rechtsverletzung begangen haben könnten. Die subjektive Einschätzung des Beklagten zur Täterschaft seiner Familienangehörigen ist insoweit nicht maßgeblich. Aus Sicht des Gerichts kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass doch ein Familienmitglied die Rechtsverletzung begangen hat.

Ein typischer Geschehensablauf, der für eine Täterschaft des Beklagten spricht, ist nicht gegeben. Es ist daher wieder Aufgabe der Klägerin, darzulegen und zu beweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist. Auf die Vernehmung der Familienangehörigen des Beklagten hat die Klägerin in der Verhandlung verzichtet. Einen weiteren Beweis hat die Klägerin nicht angetreten. Für eine täterschaftliche Haftung des Beklagten ist damit kein Raum.

Da letztlich offen ist, wer die Rechtsverletzung begangen hat, kommt auch eine Haftung als Teilnehmer oder Störer nicht in Betracht. Ebenfalls steht nicht fest, dass die Rechtsverletzung von einem Aufsichtspflichtigen begangen wurde, so dass auch eine Haftung nach § 832 BGB ausscheidet.

Im Ergebnis war die Klage daher mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO abzuweisen.

Die Entscheidungen hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des

Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Beglaubigt

Niesen

Justizbeschäftigte



